

Konto Nr.

## Ausfallbürgschaft

Die (...) (nachfolgend „Bank“)

hat der/ dem

VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft

(nachfolgend „Kreditnehmer“)

mit Sitz in (...) gemäß Kreditvertrag vom XX.XX.202X zur Finanzierung der Anschaffung von neuen Straßenbahnen

einen Kredit in Höhe von

**70.000.000 EUR**

(i.W.:siebzig Millionen)

gewährt.

Zur Sicherstellung aller gegenwärtigen und künftigen, auch bedingten oder befristeten vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsansprüche der Bank aus dem genannten Kredit in

- Haupt- und
- Nebensache (Zinsen, Vorfälligkeitsschaden, Verzugsschaden, Rechtsverfolgungs- und Vollstreckungskosten)

einschließlich der Rechte aus eventuellen künftigen Konditionsneuevereinbarungen übernimmt der/ die

Stadt Nürnberg

Vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly

(nachfolgend „Bürge“)

hiermit gegenüber jeder Bank die

Ausfallbürgschaft

### **in Höhe von 80 % der verbürgten Ansprüche dieser Bank**

(d.h. in Höhe von jeweils 80 % des jeweiligen noch ausstehenden, verbürgten Anspruchs dieser Bank),

**höchstens jedoch bis zum Gesamthöchstbetrag von EUR 56.000.000,--.**

Die Bank kann den Bürgen aus der Bürgschaft erst in Anspruch nehmen, wenn und soweit ein Ausfall festgestellt ist.

Der Ausfall der durch diese Bürgschaft besicherten Ansprüche gilt als festgestellt, wenn und soweit der Gläubiger nach Inanspruchnahme des Hauptschuldners, Durchführung eines etwa eingeleiteten Insolvenzverfahrens und Verwertung aller ihm bestellten Sicherheiten einen endgültigen Ausfall erleidet.

Der Bürge kann keine Rechte aus der Art oder dem Zeitpunkt der Verwertung anderweitiger Sicherheiten herleiten.

Leistet der Bürge Zahlungen, gehen die Rechte der Bank gegen den Kreditnehmer in Höhe der Zahlungen dann auf ihn über, wenn die Bank wegen aller ihrer Ansprüche aus dem genannten Kredit volle Befriedigung erlangt hat. Bis dahin gelten die Zahlungen nur als Sicherheit.

Die Bürgschaft erlischt, außer nach den gesetzlichen Erlöschensgründen, mit Rückgabe der Bürgschaft.

Bestehen für die Ansprüche der Bank gegen den Kreditnehmer außerhalb dieser Urkunde noch weitere Bürgschaften, so besteht im Verhältnis zu solchen Bürgschaften keine Gesamtschuld; daher wird der Bürge aus dieser Urkunde durch Leistungen der weiteren Bürgen nicht frei. Im Verhältnis zu den weiteren Bürgen haftet der Bürge aus dieser Urkunde, insoweit in Abweichung von § 769 BGB, für den vollen Betrag seiner Bürgschaft.

Der Bürge versichert, dass

- alle EU-rechtlichen Voraussetzungen für die Bürgschaftsübernahme eingehalten werden.
- er zum Zeitpunkt der Bürgschaftserklärung zu 100% mittelbarer Gesellschafter des Kreditnehmers ist und beabsichtigt, dies auch für die Kreditlaufzeit zu bleiben

Für den Fall, dass

- die EU-Kommission die Unvereinbarkeit der Bürgschaft mit dem EU-Beihilferecht festgestellt hat,
- Änderungen in der Rechtsform, der Mitglieder- oder Haftungsstruktur des Bürgen, bezüglich seiner Gewährträgerhaftung für bzw. seiner kommunalen Verwaltung des Kreditnehmers und einer zu seinen Gunsten bestehenden Vermögensanfallsregelung oder seiner Beteiligung am Unternehmen des Kreditnehmers (nach Stimmrecht oder Kapital) bevorstehen,

verpflichtet sich der Bürge, die Bank sofort darüber zu informieren.

Die Bank ist berechtigt, die Tatsache der Sicherheitenbestellung und deren nähere Einzelheiten (auch die für die Bürgschaftshaftung bestehenden Sicherheiten am Vermögen des Bürgen) dem Kreditnehmer bzw. den von diesem Beauftragten auf Verlangen mitzuteilen. Der Bürge befreit die Bank insoweit vom Bankgeheimnis.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift(en)

.....  
Name in Druckbuchstaben

.....  
Amtsbezeichnung

(Siegel) \*\*)

\*) Bitte Datum der Vertragsunterzeichnung durch den Kreditnehmer eintragen.

\*\*) Sollte der Verband kein Siegel führen, bitten wir um Siegelung durch ein Verbandsmitglied.